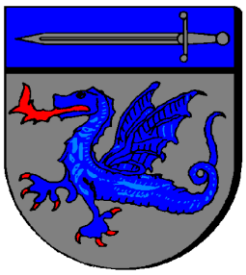

Elektronisches Verkündungsblatt

der Stadt Munster

2026	Munster, den 19.10.	Nr. 119

Inhalt

Nr. 119	**Richtlinie über die Gewährung der Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 16 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Munster (Verrentungsrichtlinie)**

Richtlinie über die Gewährung der Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 16 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Munster (Verrentungsrichtlinie)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), und des § 6b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. § 16 der Satzung der Stadt Munster über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 13.03.2015, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19.10.2026, hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 01.10.2026 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung der Verrentung der Beitragsschuld für die Straßenbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des NKAG i.V.m. § 16 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Munster.

§ 2
Antragstellung

(1) Die Antragstellung hat mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen. Dieses ist auf der Homepage der Stadt Munster (www.munster.de) oder bei der Stadt Munster, Fachgruppe Bauverwaltung, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster erhältlich.

(2) Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages, also innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Beitragsbescheides, zu stellen (§ 6b Abs. 4 S. 2 NKAG).

§ 3
Gewährung der Verrentung

(1) Eine Gewährung der Verrentung liegt im Ermessen der Kommune. Sie kann für höchstens zwanzig Jahresleistungen zugelassen werden.

(2) Die Stadt Munster kann eine Verrentung gewähren, wenn die Beitragsforderung mindestens 1.200,00 € und die Mindestjahresleistung 600,00 € beträgt. Die Gewährung der Verrentung erfolgt ohne Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Bei einem Verrentungszeitraum von mehr als zwei Jahren wird die Gewährung der Verrentung über zwei Jahre hinaus von der Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch abhängig gemacht. Ein entsprechender Nachweis (Eintragungsnachricht oder Grundbuchauszug) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Verrentung bei der Stadt Munster vorzulegen. Sollte ein entsprechender Nachweis bis dahin nicht eingegangen sein, wird die Restschuld mit Ablauf des zweiten Jahres der Verrentung sofort fällig.

(4) Die Verrentung erfolgt durch Erlass eines Verrentungsbescheides, der die Beitragsschuld in eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) umwandelt. In diesem Bescheid werden die Höhe der Jahresleistung sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten ausgewiesen.

§ 4
Dauer der Verrentung

Die Stadt Munster gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

1. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 1.200,00 €: bis zu 2 Jahre
2. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 1.800,00 €: bis zu 3 Jahre
3. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 2.400,00 €: bis zu 4 Jahre
4. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 3.000,00 €: bis zu 5 Jahre
5. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 3.600,00 €: bis zu 6 Jahre
6. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 4.200,00 €: bis zu 7 Jahre
7. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 4.800,00 €: bis zu 8 Jahre
8. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 10.000,00 €: bis zu 12 Jahre
9. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 13.000,00 €: bis zu 15 Jahre
10. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 15.000,00 €: bis zu 20 Jahre

Die Mindestjahresleistung aus § 3 Abs. 2 S. 1 ist dabei zu beachten.

§ 5
Zahlweise und Fälligkeit

(1) Der festgesetzte Beitrag bzw. die festgesetzte Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit aus § 4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung.

(2) Die jeweilige Jahresleistung kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichtet werden.

(3) Die jeweilige Jahresleistung ist zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Dies gilt auch bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlweise.

(4) Bei Ausbleiben der fälligen Jahresleistung wird der Restbetrag in voller Höhe fällig.

§ 6
Restschuldverzinsung

(1) Die jeweilige Restschuld wird verzinst. Der Zinssatz beträgt dabei 3 Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.

(2) Die Festsetzung der Verzinsung erfolgt jährlich durch gesonderten Bescheid. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zinsbescheides fällig.

(3) Die Zahlungspflichtigen können den Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 7
Weitere Bestimmungen

(1) Bei Veräußerung oder anderweitiger Übertragung des betreffenden Grundstücks oder Erbbaurechts wird der Restbetrag in voller Höhe fällig.

(2) Im Erbfall geht die Beitragsschuld bzw. Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf die jeweiligen Erben über.

§ 8
Kosten

Die im Zusammenhang mit der Verrentung entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beitragsschuldner.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 20.06.2025 außer Kraft.

Munster, den 19.10.2026

STADT MUNSTER

gez. Ulf-Marcus Grube (L. S.)
Bürgermeister